



Fraktion *Jemgum 21*
im Gemeinderat Jemgum

Jemgum, 21.12.2021

Antrag der SPD zur Senkung der Abwassergebühren

Hier: Hintergrund zur rechtlichen Zulässigkeit

Anfrage Walter Eberlei / Jemgum 21 vom 21.11.2021 an die Gemeindeverwaltung:

Die von der SPD beantragte Rücknahme der Satzung würde – entsprechend den Erwartungen im Haushaltssicherungskonzept – für den Haushalt 2022 Mindereinnahmen von 120.000 Euro bedeuten. Unter Berücksichtigung von § 111 Abs. 5 und 6 NKomVG: Welche Finanzierungsquellen stehen zum Ausgleich zur Verfügung?

Antwort des Kämmerers Rainer Smidt vom 24.11.2021:

Es stehen keine Finanzierungsquellen zum Ausgleich zur Verfügung. Das Defizit müsste dann über Kredite/ Liquiditätskredite finanziert werden

Rückfrage Walter Eberlei / Jemgum 21 vom 28.11.2021 an die Gemeindeverwaltung:

Ist die Möglichkeit der Finanzierung über Liquiditätskredite real gegeben? Nach meinem Verständnis von § 111 Abs.6 NKomVG in Verbindung mit § 122 Abs.1 NKomVG (der entsprechend der Thiele-Kommentierung die Einplanung von Liquiditätskrediten als haushaltsmäßige Deckungsmittel ausschließt) besteht diese Möglichkeit aufgrund rechtlicher Vorgaben de jure und damit auch de facto nicht. Ich bitte vor diesem Hintergrund um Präzisierung Ihrer Antwort hinsichtlich tatsächlich zur Verfügung stehender Mittel für die Umsetzung des SPD-Antrags, damit meine Fraktion die realen Entscheidungsoptionen abwägen kann.

Antwort des Kämmerers Rainer Smidt vom 8.12.2021:

Eine Finanzierung über Liquiditätskredite ist nicht zulässig.

Ergänzend kann ich darauf hinweisen, dass sich Herr Houtjes von Kommunalaufsicht von sich aus aufgrund der Presseberichterstattung bei mir gemeldet hat und mitgeteilt hat, dass die Kommunalaufsicht diesen Beschluss nicht mittragen wird. Die Kommunalaufsicht hat darauf hingewiesen, dass sie vom Bürgermeister bei Beschluss des Antrages einen Einspruch erwartet. Die Haushaltsgenehmigung könne Herr Houtjes dann ebenfalls nicht in Aussicht stellen.